

F.A.Q.

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Music, Money & More

TRACKLIST

- Für Sie da • **3**
- Party gut, alles gut ... • **4**
- Das ist alles nur geborgt! • **5**
- Einmal ist keinmal, oder?! • **6**
- Eine gute Party kommt selten allein • **12**
- Immer wieder gern gehört ... • **25**
- Lange Rede, kurzer Sinn • **33**
- Wer nicht fragt, der nicht gewinnt! • **39**

FÜR SIE DA

Meine Rechte – wer unterstützt mich?

Der Veranstalterverband Österreich (VVAT) vertritt Unternehmen, die Urheber- und Leistungsschutzrechte (Musik, Film, Literatur) für die öffentliche Aufführung nutzen. Wir schließen für unsere Mitglieder Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften (zB AKM) ab und fördern wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, die ihnen ermöglichen, Urheberrechte zu verwerten.

Ihre Interessenvertretung vor Ort finden Sie unter www.vvat.at/home/ueber-uns

Gerne unterstützen wir Sie bereits vor der Veranstaltung bei der AKM-Anmeldung und berechnen die Höhe des AKM-Entgeltes.

Anmeldeformulare inkl. Ausfüllhilfen finden Sie unter: www.akm.at | www.vvat.at

PARTY GUT, ALLES GUT ...

Mein Event – was muss ich beachten?

Für die öffentliche Aufführung geschützter Musik ist bei der AKM (Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) eine Bewilligung einzuholen und ein Entgelt zu zahlen.

Die erforderliche Lizenz für den legalen Musikeinsatz, die auch alle betroffenen Urheber- und Leistungsschutzrechte anderer Verwertungsgesellschaften enthält, wird im Sinne eines »One-Stop-Shop« von der AKM verwaltet. Der Veranstalter* erhält somit die für seinen konkreten Musikeinsatz erforderliche Rechtssicherheit durch eine einzige Stelle – die AKM.

www.akm.at

Achtung: Verantwortlich für den Erwerb der Aufführungslizenz und die Bezahlung ist immer der Veranstalter.

Die Genehmigung der AKM – die »Aufführungsbewilligung« – und damit Rechtssicherheit, erhält der Veranstalter über das Serviceportal der AKM <https://lizenzen.akm-aume.at/>

*siehe »Wer ist Veranstalter im Sinne des Urheberrechts« (Seite 26)

DAS IST ALLES NUR GEBORGT!

Meine Lizenz – eine für alle?

Einzelveranstaltungen:

Unter Einzelveranstaltungen fallen beispielsweise Konzerte, Bälle, Public Viewings, Frührschoppen, etc.

Dabei unterscheidet man zwischen 3 Abrechnungsvarianten:

- Pauschalabrechnung (= Fassungsraumabrechnung)
- Prozentabrechnung (= Einnahmenabrechnung)
- Aufwandsabrechnung

Tipp: weiterführende Informationen auf unserer Webpage unter www.vvat.at in der Rubrik Downloads/Infomaterialien

Dauerveranstaltungen:

Dauerveranstaltungen sind regelmäßige Musikdarbietungen mit Live-Musik, Radio, CD, MP3, etc. und werden idR nach durchschnittlichen Besucherfrequenzen verlizenziert – sogenannte Frequenztarife. Dabei unterscheidet man zwischen vorder- und hintergründiger Musiknutzung.

Veranstaltung ist nicht gleich Veranstaltung. Man unterscheidet zwischen Einzel- und Dauerveranstaltungen.

Tipp: Melden Sie Ihre regelmäßige Musiknutzung online unter <https://lizenzen.akm-aume.at/> an.

EINMAL IST KEINMAL, ODER?!

Einzelveranstaltungen – was rechnet sich?

Achtung: Die Musikknutzung ist bei Einzelveranstaltungen mindestens 3 Werktage vor dem Event bei der jeweiligen AKM-Geschäftsstelle anzumelden und ist in der Regel entgeltpflichtig.

Die für Ihren Bezirk zuständige AKM-Geschäftsstelle ist unter www.akm.at/musiknutzer/akm-geschaeftsstellen zu finden.

Ihre Einzelveranstaltung kann auch online auf der Website der AKM angemeldet werden!

Grundsätzlich müssen Sie sich bei Anmeldung der Veranstaltung für die gewünschte Abrechnungsvariante entscheiden.

Tipp: Sind bereits rund 70 % des Fassungsraumes des Events durch den Kartenvorverkauf abgedeckt, ist die Pauschalabrechnung erfahrungsgemäß günstiger. Falls vorab nicht abschätzbar ist, wie viele Karten verkauft werden, empfehlen wir die Prozentabrechnung.

Pauschalabrechnung

Die Pauschalabrechnung ist idR die preiswertere Variante. Bei Veranstaltungen mit Eintritt, Spenden usw. ergibt sich das Aufführungsentgelt aus dem behördlich festgesetzten Fassungsraum der Location und dem Ø-Eintrittspreis:
 $\text{Faktor mal } \emptyset\text{-Eintrittspreis} = \text{Aufführungsentgelt}$

Fassungsraum mit jeweiligem Faktor gem. Gesamtvertrag

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	Veranstaltung ohne Tanz Faktor je €	Veranstaltung mit Tanz Faktor je €
100 Personen	6	11,10
101–150 Personen	10	18,50
151–200 Personen	14	25,90
201–300 Personen	18	33,30
301–400 Personen	22	40,70
401–500 Personen	26	48,10
501–600 Personen	30	55,50
601–700 Personen	34	62,90
701–800 Personen	38	70,30
801–900 Personen	42	77,70
901–1.000 Personen	46	85,10
Für je weitere 100 Personen bis 3.000 Fassungsraum erhöht sich der Faktor um	4	7,40
Für je weitere 100 Personen bis 6.000 um	4,5	7,40
Für je weitere 100 Personen bis 9.000 um	5	7,40
Für je weitere 100 Personen ab 9.001 um	5,5	7,40

Pauschalabrechnung

Live-Konzert

Behördlich festgesetzter Fassungsraum: 300 Personen

Eintrittspreise: € 10,-/€ 12,-, Faktor*: 18

Durchschnittlicher Eintrittspreis: € 11,-

AKM-Entgelt € 11,- x Faktor 18	€ 198,-
Vorauszahlungsrabatt**	€ 19,80
Zwischensumme:	€ 178,20
Zzgl. 5 % VVAT	€ 8,91
Entgelt exkl. USt.	€ 187,11

*Der durchschnittliche Eintrittspreis wird mit einem tariflich festgelegten Faktor multipliziert. Der Faktor richtet sich nach dem behördlich festgesetzten Fassungsraum der Veranstaltungsortlichkeit.

**10 % Vorauszahlungsrabatt ist nur bei Pauschalabrechnung möglich, falls die Anmeldung mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung vorgenommen wird und die Bezahlung des bekannt gegebenen Aufführungsentgeltes noch vor der Veranstaltung erfolgt.

Für Events ohne Eintritt, Sponsoring und Gagen erfolgt die AKM-Abrechnung lediglich nach Mindestsätzen.

Prozentabrechnung

Bei der Prozentabrechnung sind für Veranstaltungen ohne Tanz 8 % und für Veranstaltungen mit Publikumstanz 12 % der jeweiligen Bruttoeinnahme als Aufführungsentgelt an die AKM zu entrichten.

Live-Konzert

Behördlich festgesetzter Fassungsraum: 300 Personen, Eintrittspreis: € 10,-/€ 12,-
Verkaufte Karten: 150 zu € 10,-/105 zu € 12,-, Prozentsatz ohne Tanz*: 8 %
Durchschnittlicher Eintrittspreis: € 11,-, Einnahmen aus verkauften Karten: € 2.760,-
Auslastung des Konzerts: 85 %

AKM-Entgelt € 2.760,- x 8 %	€ 220,80
Zzgl. 5 % VVAT	€ 11,04
Entgelt exkl. USt.	€ 231,84

*Nach dem Gesamtvertragstarif sind bei Veranstaltungen ohne Tanz 8 % und bei Veranstaltungen mit Tanz 12 % der Bruttoeinnahmen zu bezahlen.



Aufwandsabrechnung

Bei Veranstaltungen ohne Eintritt wird der Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Frühschoppen mit Live-Musik ohne Eintritt

Prozentsatz ohne Tanz: 8 %

Musiker/Künstlerhonorar netto: € 700,-

€ 700,- x 8 %	€ 56,-
Zzgl. 5 % VVAT	€ 2,80
Entgelt exkl. USt.	€ 58,80

Tanzabend mit Live-Musik ohne Eintritt

Prozentsatz mit Tanz: 12 %

Musiker/Künstlerhonorar netto: € 800,-

€ 800,- x 12 %	€ 96,-
Zzgl. 5 % VVAT	€ 4,80
Entgelt exkl. USt.	€ 100,80

Zusätzliche Entgelte

Die zusätzlichen Entgelte für die anderen Verwertungsgesellschaften (LSG, Literar-Mechana, AUME) und den VVAT kommen je nach Form des Musikeinsatzes zur Anwendung:

Zusätzliche Entgelte bei Verwendung von Industrieträgern (zB CDs)

23 % vom AKM-Entgelt für die LSG

5 % vom AKM- und LSG-Entgelt für den VVAT

Zusätzliche Entgelte bei Wiedergabe von digitalen Speichermedien (MP3-Player, iPod, PC-Festplatten, etc.)

31 % vom AKM-Entgelt als Kopierentgelt für die LSG und AUME

23 % vom AKM-Entgelt für die LSG

5 % vom AKM- und LSG-Entgelt (exkl. Kopierentgelt) für den VVAT

Zusätzliche Entgelte bei Radiodarbietung

23 % vom AKM-Entgelt für die LSG

€ 5,15 pro Jahr bzw. € 0,43 pro Monat für die Literar-Mechana

5 % vom AKM-, Literar-Mechana- und LSG-Entgelt für den VVAT

Achtung: Findet die Musikdarbietung sowohl mit Radio, MP3- und/oder CD-Player statt, fällt das LSG-Entgelt in Höhe von 23 % vom AKM-Entgelt nur einmal an.

Zu sämtlichen Entgelten kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 20 % hinzu. Der Beitrag für den VVAT ist umsatzsteuerfrei!

Tipp: Bei Live-Musik fällt kein zusätzliches Entgelt für die LSG an, da kein Tonträger verwendet wird.

EINE GUTE PARTY KOMMT SELTEN ALLEIN

Dauerveranstaltungen – wie muss ich kalkulieren?

Bei Dauerveranstaltungen richten sich die Berechnungsparameter nach den Branchen (zB Gastronomiebetriebe, Handelsbetriebe) und der Art der Musikknutzung (Radio, TV, CD, MP3, Live-Musik, etc.).

Berechnungsparameter:

Gastronomie: durchschnittliche monatliche Gästefrequenz

Handel: m²-Anzahl der Verkaufsfläche

Nur Gäste, die die Musik auch tatsächlich hören, zählen zur relevanten Gästefrequenz – Musik muss hörbar und ambientefärbend sein!

Musiknutzung in der Gastronomie

Die Berechnung des Lizenzentgeltes für regelmäßige Musikkdarbietungen mit Radio/CD/MP3 etc. erfolgt nach:

- Rang, Art, Lage und Beschaffenheit des Lokales (= Tarifgruppe lt. Gesamtvertrag*) sowie
- der durchschnittlichen Gästefrequenz pro Monat.

Nach Einstufung in die jeweilige Tarifgruppe errechnet sich das AKM-Entgelt aus dem entsprechenden Grundpreis (je Tarifgruppe) pro Besucher x Monatsfrequenz.

Die Monatsfrequenz wird individuell vor Ort zwischen dem AKM-Außendienstmitarbeiter und dem Veranstalter (zB dem Gastwirt, dem Kaffeehausbesitzer, etc.) einvernehmlich festgelegt.

Dabei sind die Zahl der Verabreichungsplätze, deren durchschnittliche Gästebelegung und die Zahl der Öffnungstage die wesentlichen Berechnungsgrößen.

*reicht von einfachsten Betrieben auf dem Land und in Vorstädten (Gruppe A) bis zu erstklassigen Bars in innerstädtischen Toplagen (Gruppe D)





Hintergrundmusik in der Gastronomie

Das AKM-Entgelt für regelmäßige bzw. ständig wiederkehrende hintergründige Musikdarbietungen durch Radio und/oder CD etc. in der Gastronomie ohne Tanz und/oder Eintritt beträgt je nach Einstufung des Betriebes pro Besucher und Monat:

Gruppe A	(einfacher Betrieb)	€ 0,0247
Gruppe B	(mittlerer Betrieb)	€ 0,0388
Gruppe C+D	(erstklassiger Betrieb)	€ 0,0559

Berechnungsbeispiel Radio/CD (Hintergrundmusik in der Gastronomie)

Betrieb mit 40 Verabreichungsplätzen, durchschnittliche Gästebelegung 2x am Tag, 6 Öffnungstage pro Woche.

Tarifgrundlage Gruppe B:

AKM-Tarif laut Gesamtvertrag: € 0,0388 pro Gast

AKM-Entgelt pro Monat € 0,0388 x 2.078*	€ 80,63
LSG 23 % vom AKM-Entgelt**	€ 18,54
Literar-Mechana (nur bei Radio***)	€ 0,43
VVAT 5 % vom AKM- + LSG- + Literar-Mechana-Entgelt	€ 4,98
Entgelt exkl. USt. pro Monat	€ 104,58

Je Zahlungsweise ergibt sich daher für dieses Beispiel exkl. USt.:

Quartalszahlung: € 313,74 | Halbjahreszahlung: € 627,48 | Jahreszahlung: € 1.254,96

*6 Öffnungstage/Woche x 4,33 (= Jahresdurchschnittswoche) x 40 x 2 ergibt die monatliche Gästefrequenz = 2.078

**Abgeltung der Leistungsschutzrechte der Interpreten und Tonträgerhersteller.

***Abgeltung der Rechte der Autoren von Sprachwerken (Wortanteil im Radio)

Vordergründige Musiknutzung in der Gastronomie (»Event-Musik«)

Für regelmäßige bzw. ständig wiederkehrende Musikdarbietungen mit/ohne Tanz oder anderen Attraktionen (Dauerveranstaltungen) beträgt der Grundpreis pro Besucher und Monat je nach Gruppe zwischen:

Gruppe A	(einfachster ländlicher Betrieb)	€ 0,0595
Gruppe D	(erstklassige innerstädtische Bar)	€ 0,6852

Dieser Tarif kommt idR bei Diskotheken und Clubs sowie unter gewissen Voraussetzungen auch bei Bars und dgl. (zB Karaoke), bei Varietees, Tanzlokalen und bei allen Betrieben, in denen regelmäßig lebende Musik gespielt wird zur Anwendung.

Die obigen Tarifsätze gelten für Veranstaltungen ohne Eintritt bzw. bis zu einem Eintrittsgeld iHv € 0,73 pro Besucher. Bei darüber liegenden Eintrittspreisen erhöht sich das Aufführungsentgelt für je € 0,0727 um den der Eintrittspreis den Betrag von € 0,73 übersteigt, um je € 0,00436 bei Veranstaltungen ohne Tanz und um je € 0,005087 bei Veranstaltungen mit Tanz.

Berechnungsbeispiel Diskothek mit Live-DJ (CDs und/oder Vinyl-Tonträger)

Betrieb mit 3 Öffnungstagen pro Woche (DO – SA):

DO: Ø 50 Gäste mit gratis Eintritt

FR: Ø 100 Gäste mit je € 5,- Eintritt

SA: Ø 150 Gäste mit je € 7,- Eintritt

Monatsfrequenz iHv 1299 Gästen [4,33 x (50 + 100 + 150)]

Tarifgrundlage Gruppe B – mit Tanz:

AKM-Tarif laut Gesamtvertrag: € 0,3096 pro Gast
(plus Zuschlag für Eintrittspreis)

AKM-Entgelt pro Monat

DO: € 0,3096 x 50 Personen x 4,33 = € 67,03

FR: € 0,6084 x 100 Personen x 4,33 = € 263,44

SA: € 0,7483 x 150 Personen x 4,33 = € 486,02

€ 816,49

LSG 23 % vom AKM-Entgelt

€ 187,79

VVAT 5 % vom AKM-Entgelt + LSG

€ 50,21

Entgelt exkl. USt. pro Monat

€ 1.054,49

Musiknutzung im Handel

Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für mechanische Musikdarbietungen erfolgt auf folgender Basis (AKM):

Bespielte Fläche	AKM-Entgelt pro Monat exkl. USt.
0 m ² bis 50 m ²	€ 10,86
51 m ² bis 100 m ²	€ 21,72
Zuschlag für angefangene weitere 100 m ² bis zu 1.000 m ²	€ 10,86
Zuschlag für angefangene weitere 100 m ² bis zu 5.000 m ²	€ 4,86
Zuschlag für angefangene weitere 100 m ² von 5.001 m ² – bis 10.000 m ²	€ 2,82
Zuschlag für angefangene weitere 100 m ² über 10.000 m ²	€ 1,63

Die zusätzlichen Entgelte für die anderen Verwertungsgesellschaften (LSG, Literar-Mechana, AUME) und den VVAT kommen je nach Form des Musikeinsatzes in der gleichen Höhe wie in der Gastronomie (Seite 11) zur Anwendung.

Berechnungsbeispiel MP3 (Hintergrundmusik im Handelsbetrieb/Geschäft)

Betrieb mit bis zu 300 m² bespielter Fläche.

Tarifgrundlage:

AKM-Entgelt laut Gesamtvertrag:
€ 43,44 monatlich

AKM-Entgelt für Mechanische Musik (Berechnung auf Jahreswert -20 %*)	€ 417,02
LSG 23 % vom AKM-Entgelt	€ 95,91
VVAT 5 % vom AKM- + LSG-Entgelt	€ 25,65
Kopierentgelt 31 % vom AKM-Entgelt**	€ 129,28
Entgelt exkl. USt. (jährlich)	€ 667,86

*Bei Vorauszahlung der Aufführung für mindestens 6 Monate wird eine 20 %-ige Ermäßigung gewährt.

**Abgeltung der Vervielfältigungsrechte der Urheber (Austro-Mechana) sowie der Interpreten und Tonträgerproduzenten (LSG).

Fernsehdarbietung in der Gastronomie

Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für ständige oder periodisch wiederkehrende Fernsehdarbietungen in der Gastronomie erfolgt auf folgender Basis (AKM):

Gruppe A	€ 0,0338 pro Besucher, mind. jedoch	€ 5,61 monatlich
Gruppe B	€ 0,0526 pro Besucher, mind. jedoch	€ 8,58 monatlich
Gruppe C+D	€ 0,0640 pro Besucher, mind. jedoch	€ 11,27 monatlich

Zusätzliche Entgelte:

100 % pro Monat für die Literar-Mechana

2 % vom AKM-Entgelt für die LSG

5 % vom AKM-, Literar-Mechana- und vom LSG-Entgelt für den VVAT

Tipp: Bei gleichzeitiger AKM-Anmeldung einer dauerhaften Hintergrundmusikbeschallung werden lediglich obige Mindestsätze von der AKM lizenziert.

Tipp: Bei Vorauszahlung für mindestens 12 Monate wird eine 20 %-ige Ermäßigung gewährt!

Für die gelegentliche Wiedergabe von Fernsehübertragungen (fallweise Darbietungen) in der Gastronomie gilt folgender Tarifsatz (AKM):

Fassungsraum bis 100 Personen monatlich	€ 3,84
Bei Vorauszahlung der Pauschale für 12 Monate pro Jahr	€ 36,86

Zu sämtlichen Entgelten kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 20 % hinzu. Der Beitrag für den VVAT ist umsatzsteuerfrei!



Berechnungsbeispiel Pub

(mit regelmäßiger Wiedergabe von Fernsehübertragungen)

Tarifgrundlage Gruppe B:

AKM-Entgelt pro Monat	€ 8,58
Literar-Mechana 100 % vom AKM-Entgelt	€ 8,58
LSG 2 % vom AKM-Entgelt	€ 0,17
VVAT 5 % vom AKM-, Literar-Mechana- und LSG-Entgelt	€ 0,87
Entgelt exkl. USt. pro Monat	€ 18,20

* Bei Vorauszahlung des Nutzungsentgeltes für mindestens 12 aufeinander folgende Monate wird eine 20 %-ige Ermäßigung gewährt → Jahresentgelt iHv € 174,72 (exkl. Ust).

Berechnungsbeispiel Gasthaus

(mit gelegentlicher Wiedergabe von Fernsehübertragungen)

Tarifgrundlage gelegentliche TV-Wiedergabe mit Vorauszahlung:

AKM-Entgelt pro Jahr	€ 36,86
Literar-Mechana 100 % vom AKM-Entgelt	€ 36,86
LSG 2 % vom AKM-Entgelt	€ 0,73
VVAT 5 % vom AKM-, Literar-Mechana- und LSG-Entgelt	€ 3,72
Entgelt exkl. USt. pro Jahr	€ 78,17

Fernsehdarbietung im Handel

Bei ständig oder periodisch wiederkehrenden Fernsehdarbietungen wird im Handel pro Bildschirm monatlich ein AKM-Entgelt iHv € 10,86 verrechnet.

Zusätzliche Entgelte pro Monat:

100 % vom AKM-Entgelt für die Literar-Mechana

2 % vom AKM-Entgelt für die LSG

5 % vom AKM-, Literar-Mechana- und vom LSG-Entgelt für den VVAT

Tipp: Bei Vorauszahlung für mindestens 12 Monate wird eine 20 %-ige Ermäßigung gewährt.

Zu sämtlichen Entgelten kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 20 % hinzu. Der Beitrag für den VVAT ist umsatzsteuerfrei!



Berechnungsbeispiel Handelsbetrieb (mit 2 Bildschirmen)

AKM-Entgelt pro Monat	€ 21,72
Literar-Mechana 100 % vom AKM-Entgelt	€ 21,72
LSG 2 % vom AKM-Entgelt	€ 0,43
VVAT 5 % vom AKM-, Literar-Mechana- und LSG-Entgelt	€ 2,19
Entgelt exkl. USt. pro Monat	€ 46,06

*Bei Vorauszahlung des Nutzungsentgeltes für mindestens 12 aufeinander folgende Monate wird eine 20%-ige Ermäßigung gewährt → Jahresentgelt iHv € 442,18 (exkl. Ust.).

IMMER WIEDER GERN GEHÖRT...

Frequently Asked Questions

Was sind Urheberrechte?

Unter Urheberrechten versteht man die den Urhebern nach dem UrhG zustehenden vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse an ihren Werken.

Was ist geschützte Musik?

Als »geschützte Musik« sind alle auf dieser Welt komponierten und getexteten Musikstücke zu sehen, solange der Urheber lebt und darüber hinaus noch 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. des letztlebenden Urhebers, falls mehrere Urheber an dem Werk beteiligt sind.

Die Schutzfristen für Musikaufnahmen liegen in Österreich bei 70 Jahren ab Veröffentlichung, für Texte und Kompositionen gelten sie für 70 Jahre nach dem Tod des Dichters bzw. Komponisten. Oft findet man auf CDs Copyright-Vermerke (wie zB ©) oder ähnliches. Das Copyright besteht aber auch ohne diese Hinweise.





Wer ist Veranstalter im Sinne des Urheberrechts?

Wer Musik öffentlich aufführt oder solche Aufführungen vermittelt oder organisiert, gilt den Rechteinhabern gegenüber als Veranstalter. Gibt zB eine Band oder Musikkapelle musikalische Darbietungen und organisiert sie von der Anmietung des Saals bis zum Promotion alles selbst, ist sie natürlich auch für den Erwerb der AKM-Lizenz zuständig.

Wer sich selbst als Veranstalter bezeichnet oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt, ist dies auch im urheberrechtlichen Sinn. Liegt die Durchführung einer Veranstaltung hingegen in der Hand einer Konzertagentur, eines Vereins oder auch eines Gastronomen, so sind diese für die Anmeldung bei der AKM zuständig. Als Faustregel gilt, dass derjenige Veranstalter ist, der aus der Aufführung direkt oder indirekt einen ökonomischen Vorteil zieht.

Wie wird man Mitglied beim VVAT?

Vor allem Mitgliedern der Wirtschaftskammer, aber auch anderen Veranstaltern steht die Mitgliedschaft zum Veranstalterverband Österreich offen.

Sie brauchen bei der AKM-Anmeldung Ihrer Musiknutzung nur bekannt geben, dass Sie die Tarife des VVAT in Anspruch nehmen möchten, die restliche Abwicklung erfolgt völlig unbürokratisch.

Welchen Vorteil hat die Mitgliedschaft beim VVAT?

Die Tarife sind bis zu 40 % günstiger als die autonom von der AKM verlautbarten Tarife. Außer dem in der Tarifberechnung bereits berücksichtigten Mitgliedsbeitrag (5 % vom ermäßigten AKM-Tarif) für den Veranstalterverband Österreich, entstehen für unsere Mitglieder keine weiteren Zahlungsverpflichtungen. Nichtmitgliedern wird von der AKM der sogenannte autonome Tarif* verrechnet, der höher ist.

Darüber hinaus haben Mitglieder Zugang zu einer Reihe an kostenlosen Serviceleistungen (Rechtsberatung und -vertretung, Brancheninfos, Unterstützung bei AKM-Fragen direkt vor Ort, uvm.).

Wie sieht man, ob die AKM bei der Verrechnung den begünstigten Tarif für Mitglieder des VVAT anwendet?

Auf der AKM-Rechnung ist ein Hinweis:
»Im Rechnungsbetrag ist bereits eine 40 %-ige Ermäßigung auf Grund Ihrer VVAT-Mitgliedschaft berücksichtigt.«

*autonomer Tarif = Normaltarif

Warum muss ich AKM bezahlen?

Musik wurde von Komponisten und Textdichtern geschaffen. Das Ergebnis dieser Arbeit ist ihr Eigentum und für die Nutzung ihrer Werke durch Dritte, haben die Urheber gemäß UrhG einen Anspruch auf Entgelt.

Welche Folgen drohen bei Nichtanmeldung einer Veranstaltung?

Die AKM ist in diesem Fall gem. § 87 Abs. 3 UrhG berechtigt, den doppelten autonomen Tarif vorzuschreiben und allfällige Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen.

Was sind verwandte Schutzrechte?

Das sind Rechte an bestimmten Leistungen, die zwar nicht der Schaffung eines Werkes entsprechen, aber dennoch vom Gesetzgeber als schutzwürdig erachtet werden. Diese werden auch Leistungsschutz- bzw. Nachbarrechte genannt. Beispiele wären etwa die Darbietung (Aufführung und Vorträge) von Werken aus Literatur oder Tonkunst, die Herstellung von Licht- und Laufbildern oder die Herstellung von Tonträgern.



Was muss man bei Musikdarbietung mittels MP3 beachten?

Es ist wesentlich, dass auch das Abspeichern von Musik in digitalisierter Form aus urheberrechtlicher Sicht eindeutig einen Vervielfältigungsvorgang darstellt. Dient die Vervielfältigung dazu, dass eben dieses vervielfältigte Musikstück öffentlich aufgeführt wird, haben die Verwertungsgesellschaften einen gesetzlichen Anspruch auf Entgelt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob für das Abspeichern auf Festplatte eine im Handel erworbene CD verwendet wurde oder nicht.

Der Veranstalterverband Österreich hat für seine Mitglieder im Rahmen der öffentlichen Aufführung eine Vervielfältigungslizenz für Datenspeicher (PC-Festplatten, USB-Sticks, etc.) in Form eines Rahmenvertrages mit der Austro-Mechana und der LSG abgeschlossen. Das Entgelt für diese Vervielfältigung beträgt 31 % vom AKM-Aufführungsentgelt. Die Lizenz setzt voraus, dass die Vervielfältigung für eigene Zwecke durchgeführt wird und dafür eine legale Quelle verwendet wird.

Sie umfasst auch die öffentliche Aufführung von mit Musik bespielten Datenspeichern, die von lizenzierten Dienstleistern (Startpaket-Lizenz) an die Mitgliedsbetriebe geliefert werden.

Achtung: Die Vervielfältigungslizenz umfasst außer der öffentlichen Aufführung keine weiteren Verbreitungshandlungen.



Darf man ein fremdes Werk bearbeiten?

Ja. Ein Verbot des Bearbeitens fremder Werke hätte auch wenig Sinn, denn wie wollte man kontrollieren, wer – zB in seinen eigenen vier Wänden – was bearbeitet? Kritisch wird es erst, wenn der Bearbeiter seine Bearbeitung verwertet (zB in Buchform herausbringt); denn dann muss der Bearbeiter vom Urheber des bearbeiteten Werkes (Originalwerkes) das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungsrecht) einholen.

Ist Musikaufführung bei einer Hochzeit gebührenpflichtig?

In einem vom Veranstalterverband Österreich geführten Musterprozess hat der Oberste Gerichtshof (OGH) 1998 entschieden, dass eine Hochzeitsfeier in einem Gasthaus mit 120 geladenen Gästen aus dem Kreis der Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Berufskollegen des Brautpaares, als private Veranstaltung zu sehen ist und somit die Hochzeitsmusik gegenüber der AKM nicht bewilligungs- und entgeltspflichtig ist. Der OGH hat seine Entscheidung weiter ausgeschmückt und festgehalten, dass selbst wenn andere Personen als die Hochzeitsgäste im Gasthaus die Musik hören können, dennoch von einer privaten Wiedergabe auszugehen ist und keine öffentliche Musikaufführung vorliegt.

Wieso muss ich auch zahlen, wenn ich doch bereits die ORF-Gebühren bezahlt habe?

Die von der OBS eingehobenen Rundfunkgebühren haben mit den Aufführungsentgelten an die AKM nichts zu tun! Die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen (Radio- und Fernsehsendungen) stellt gem. §18 Abs 3 UrhG eine öffentliche Aufführung dar und ist mit der GIS-Gebühr nicht abgegolten.

Benötigt man für die Vorführung eines Filmes eine Nutzungsbewilligung von der AKM?

Ja. Für die Musik, die in dem Film vorkommt (Filmmusik), den Sie vorführen, brauchen Sie eine Aufführungsbewilligung von der AKM.

Achtung: Die Aufführungsbewilligung der AKM umfasst nur die Filmmusik! Alle anderen Rechte sind gesondert zu erwerben. Wenden Sie sich an den Film/Video/DVD-Verleih bzw. an den Filmproduzenten.

Wieso muss ich auch zahlen, wenn ich doch den Musikern schon eine Gage gezahlt habe?

Mit der Bezahlung der Musikergagen entlohnen Sie nur die ausführenden Musiker für ihre Tätigkeit des Musizierens. Das Entgelt für die Nutzung des geistigen Eigentums der Urheber durch eine öffentliche Aufführung ist damit nicht abgegolten – selbst wenn der ausübende Musiker auch Urheber ist und nur eigene Werke spielt.



LANGE REDE, KURZER SINN

Alle Fachbegriffe auf einen Blick

Die Begriffe sind inhaltlich logisch gereiht.

VVAT

Der Veranstalterverband Österreich (VVAT) vertritt und berät als spezialisierte Interessenvertretung Veranstalter, die Urheber- und Leistungsschutzrechte (Musik, Film, Literatur) nutzen.

Mitglieder des VVAT sind Musikbetriebe wie Diskotheken, Clubs und Bars ebenso wie Gastgewerbe- und Handelsbetriebe mit Hintergrundmusik. Auch Ball- und Konzertveranstalter werden gegenüber Urhebern und Verwertungsgesellschaften vertreten.

www.vvat.at

Gesamtvertrag

Der Gesamtvertrag zwischen der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) und dem Veranstalterverband Österreich (VVAT) regelt die Bedingungen und Tarife für die Erteilung der Bewilligung zur öffentlichen konzertmäßigen Aufführung der jeweils der Verwaltung der AKM unterliegenden Werke der Tonkunst und mit solchen Werken verbundenen Sprachwerke.

One-Stop-Shop

Das Aufführen von geschützter Musik außerhalb des privaten Rahmens stellt gemäß § 18 Urheberrechtsgesetz (UrhG) eine »öffentliche Aufführung« dar. Dafür ist eine entgeltliche Nutzungsbewilligung von der AKM notwendig.

Diese wird völlig unbürokratisch von der AKM in Form einer Einzel- oder Dauerbewilligung erteilt. Die Genehmigung der AKM – die so genannte »Aufführungsbewilligung« – erhält der Veranstalter, indem er sich mit der zuständigen AKM-Landesgeschäftsstelle in Verbindung setzt. Die AKM verwaltet das für den legalen Musikeinsatz erforderliche Rechtepakett und tritt gegenüber dem Kunden treuhändig für die Rechteinhaber im Sinne eines »One-Stop-Shop« auf.

Sie hebt für alle anderen betroffenen Verwertungsgesellschaften die Urheberrechts- bzw. Leistungsschutzentgelte mit ein (zusätzliche Entgelte zum AKM-Entgelt). Rechteinhaber im Sinne des UrhG sind österreichische und ausländische Urheber und Leistungsschutzberechtigten (Interpreten, Produzenten), vertreten durch österreichische VG und die durch Gegenseitigkeitsverträge mit diesen verbundenen ausländischen VG. Die AKM vertritt somit in Österreich praktisch das gesamte Weltrepertoire der geschützten Musik unabhängig von der Herkunft des Musiktitels. Mit Erteilung der Aufführungsgenehmigung durch eine einzige Stelle – die AKM – erhält der Musiknutzer die für seinen konkreten Musikeinsatz erforderliche Rechtssicherheit.

Urheber

Als Urheber bezeichnet man Personen, die Werke der Tonkunst, der Literatur, der bildenden Künste oder der Filmkunst schaffen. Die Werke der Urheber sind laut Urheberrecht als ihr geistiges Eigentum geschützt.

Leistungsschutzberechtigte

Unter Leistungsschutzberechtigten versteht man im Musikbereich sowohl die Werkvermittler/Interpreten, also die ausübenden Musiker, als auch die Produzenten von CDs, Musikvideos etc. Die Leistungen dieser sind laut Urheberrecht geschützt.

Beachte:

Urheber, die zugleich auch ausübende Künstler sind, stehen gemäß Urheberrecht in ihrer Eigenschaft als Urheber Urheberrechte und in ihrer Eigenschaft als Interpret Leistungsschutzrechte zu.



Urheberrecht / Verwertungsrechte

Unter dem Urheberrecht versteht man die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten zustehenden Rechte an ihren Werken bzw. Leistungen. Zentral sind dabei die Verwertungsrechte. Diese geben ihnen das Recht, ihre Werke bzw. Leistungen wirtschaftlich zu nutzen. Das bedeutet, es steht ihnen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung ihrer Werke bzw. Leistungen eine angemessene Bezahlung zu. In weiten Bereichen werden hier die Verwertungsgesellschaften tätig. Sie erteilen gegen Bezahlung die notwendigen Lizenzen.

Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten. Sie nehmen in gesammelter Form (kollektiv) Rechte und Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wahr und sorgen dafür, dass die Rechteinhaber zu einer fairen Bezahlung für die Nutzungen ihrer Werke bzw. Leistungen kommen. Diese Tantiemen werden treuhändig eingehoben und an die Rechteinhaber weitergegeben. Den Verwertungsgesellschaften verbleibt kein Gewinn.



AKM

Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H.

Die AKM nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der Komponisten, Musiktextautoren und Musikverleger wahr.

Diese umfassen im Weiteren das Aufführungsrecht, das Senderecht und das Recht der Zurverfügungstellung (interaktives »Anbieten« in Netzen wie zB Internet, Mobilfunknetz).

www.akm.at

Austro-Mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Ges.m.b.H.

Die Austro-Mechana nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der musikalischen UrheberInnen und MusikverlegerInnen wahr.

Diese umfassen im Weiteren Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern.

www.aume.at

37



**Literar-Mechana
Wahrnehmungsgesellschaft
für Urheberrechte Ges.m.b.H.**

Die Literar-Mechana nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der Urheber und Verleger von Sprachwerken – mit Ausnahme von Werken der Tonkunst – wahr.

Dazu gehören vor allem die Vortragsrechte, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern.

www.literar.at

**LSG Wahrnehmung von
Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.**

Die LSG nimmt treuhändig ausübenden Künstlern/Interpreten, Tonträger- und Musikvideoproduzenten zustehende Rechte und Ansprüche wahr.

www.lsg.at

WER NICHT FRAGT, DER NICHT GEWINNT!

Kontaktdaten und Anschrift

Veranstaltungsverband Österreich

Dorotheergasse 7/1
A-1010 Wien

E-Mail: office@vvat.at

Telefon: +43 (0) 1 512 29 18-0

Fax: +43 (0) 1 512 29 18-33

www.vvat.at

AKM

Baumannstraße 10
A-1030 Wien

E-Mail: csc@akm.at

Telefon: +43 (0) 50717 - 11555

www.akm.at

AKM-Serviceportal
<https://lizenzen.akm-aume.at/>

Die zuständigen AKM-Ansprechpartner findet man unter

www.akm.at/kontakt/ansprechpartner-musiknutzende/

